

570/A/E XXI.GP**Eingelangt am: 12.12.2001****ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Evelin Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

betreffend Rücknahme der im Sinne der Verkehrssicherheit untragbaren
Neuregelung für Gefahrguttransporte in Straßentunneln

Am 16.11.2001 wurde die „Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln“, BGBl. II Nr. 395/2001 veröffentlicht; sie ist per 1.12.2001 in Kraft getreten. Die bisherige Verordnung, die 1999 nach den Tunnelkatastrophen am Montblanc und im Tauerntunnel entstand und trotz einzelner sachlicher Schwachstellen, zB der ungeregelten Qualifikation von Begleitern, insgesamt ein großer Sicherheitsfortschritt gegenüber der „Straßentunnelverordnung“ aus 1987 war, ist im Gegenzug entfallen.

Die neue Verordnung versucht den vorhersehbar zulasten der Verkehrssicherheit ausgehenden Spagat zwischen einzelnen inhaltlichen Verbesserungen und grundlegenden Entschärfungen und Aushöhlungen der geltenden Regelung. Die Aufweichung steht zum Teil im Zusammenhang mit einem von der EU-Kommission gegen Österreich angestrengten Verfahren wegen behaupteter Binnenmarktbeeinträchtigung der bisherigen Verordnung, geht jedoch wesentlich über diese EU-Forderungen hinaus. Insgesamt stellt die neue Verordnung einen Freibrief für das erleichterte Befahren österreichischer Autobahntunnel mit Gefahrguttransporten dar, im krassen Widerspruch zu zahlreichen Ankündigungen von BM Forstinger, so nach der 3. Sitzung der Tunnelsicherheitskommission am 7.11. und bei ihrer Jubiläums-Feier am 15.11., daß eine „strengere Regelung“ käme.

Im Ergebnis steht zwei Verbesserungen, nämlich der Regelung der bisher ungeregelten Qualifikation der Lenkerinnen von Begleitfahrzeugen und der Ausdehnung der Geltung von Gegenverkehrstunneln auf alle Tunnel, eine lange Liste gravierender Verschlechterungen und neuer Risiken für die Verkehrssicherheit gegenüber. Unter anderem gilt nun anstelle der bisher für alle Tunnel gleich strengen Regelung bis 1000m Länge gar keine eigene Regelung mehr, von 1001-5000m Länge eine viel weniger strenge Regelung (nur mehr orange Dachdrehleuchte muß eingeschaltet sein), erst ab 5001m gibt es eine Regelung inklusive Begleitpflicht. Auch diese Regelung ist aber in der Substanz viel schwächer als bisher. So entfällt die Anmeldepflicht bei der Tunnelwarte, die bisher der Tunnelwarte zu meldenden Informationen über Beförderungsgut etc. müssen nun nur mehr beim Fahrpersonal im Begleitfahrzeug vorliegen. Sollte dieses in einen Unfall verwickelt sein, herrscht daher Informationsnotstand. Die Pflicht der Erlaubnis durch die Tunnelwarte entfällt. Die bisherige Abstandsverpflichtung von mindestens 100m zum vorausfahrenden KfZ entfällt. Die gerade in Gegenverkehrstunneln wichtige Absicherung des Gefahrguttransports nach vorne fehlt mit Ausnahme des Drehlichts. Zu alledem kommt noch die den EU-Vorstellungen überschießend entgegenkommende „Generalausnahme“, wonach Gefahrguttransporte ohne Kennzeichnung des konkreten Stoffes und der konkreten Gefährdung auch die Tunnel über 5000m Länge ohne Begleitpflicht etc. befahren dürfen.

Die Neuregelung bringt somit massive Verschlechterungen in Sachen Verkehrssicherheit. Einseitigen Vorteilen für die Transportwirtschaft stehen zusätzliche Risiken für die Verkehrsteilnehmer, die Tunnelerhalter und - im Fall eines Unfalls - die Rettungsmannschaften gegenüber. Bei einem Unfall ist das Risiko massiv größer als bisher, daß weniger oder nichts über die transportierten Güter und daher über die bestehenden Gefahren bekannt ist. Die Verantwortung wird vom Nutznießer Transportunternehmer zum schwächsten Glied der Kette, nämlich dem Lenker/der Lenkerin des Begleitfahrzeugs, verlagert. In verkehrspolitischer Hinsicht wird eine weitere Verbilligung und Beschleunigung für den Transport auf der Straße gegenüber der Schiene herbeigeführt. Die „Generalausnahme“ ist eine Einladung zum ungekennzeichneten Durchfahren. Und schließlich entfällt mit der Abstandsregelung die Regelung eines Problems, dem sich die Bundesregierung zugleich intensiv widmet - Ankauf von Abstandsmessgeräten -, und die andere von Tunnelsicherheitsfragen stark betroffene Staaten wie die Schweiz oder Frankreich gerade einführen. Die Bedenken der Tunnelsicherheitskommission, die auch in einer Resolution klar zum Ausdruck gebracht wurden, und vielfältige Kritik selbst aus der Partei von BM Forstinger wurden ignoriert.

Die Verordnung ist ein Anschlag auf die Tunnelsicherheit im österreichischen Straßennetz und schwächt die internationale Glaubwürdigkeit Österreichs in dieser Frage massiv. Sie muß daher schnellstmöglich zurückgezogen und durch eine geeignete Regelung ersetzt werden. Die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und der Lebensgrundlagen muß weit über wirtschaftlichen Einzelinteressen stehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, die aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit völlig unzureichende „Verordnung über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln“, BGBI. II Nr. 395/2001, umgehend zurückzuziehen und durch eine Verordnung zu ersetzen, die nicht nur einzelnen Sicherheitserfordernissen nachkommt und die der unter anderem in der Tunnelsicherheitskommission und von den Autofahrerorganisationen artikulierten Kritik gerecht wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.